

Nachzahlung - Arbeitslohn

A. Erläuterung

(1) Wenn sich Nachzahlungen ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden, sind Nachzahlungen laufender Arbeitslohn .

(2) Wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag einer Nachzahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, gehören Nachzahlungen als einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, zu den sonstigen Bezügen .

(3) Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als 3 Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt.

B. Rechtsgrundlage

-> § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

-> § 2 Abs. 1 LStDV

-> R 39b.2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 LStR

C. Weiterführende Hinweise

-> Nachzahlung betr. Lohnsteuerabzug